

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert neun u. vierzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 28. October 1834.

(Beschluss.)

Mündliches Referat der 1. Deput. über den Plan zur Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden. — Wahl eines alterbländischen Deputationsmitgliedes aus der 2. Kammer zur Berechnung mit der Oberlausitz. — Berathung des Berichts der 2. Deput. über die Beiträge der alterbl. Rittergüter zu den außerordentl. Staatsbedürfnissen. — Mündliches Referat über den Gesetzentwurf, das Heimathsrecht betr. — Berathung des Berichts der 3. Deput., die abzuändernde Vollziehung der Todesstrafe betr. — Mündlicher Vortrag über die Peräquationsangelegenheiten. — Vortrag mehrerer ständischen Schriften.

Darauf wird zur Tagesordnung übergegangen, welche

1. das mündliche Referat der 1. Deputation über den Plan zur Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betrifft. (S. die frühern Verhandlungen der 2. Kammer in Nr. 441. d. Bl. S. 4710. flg., so wie die der 1. Kammer in Nr. 531. d. Bl. S. 5975. flg.)

Abg. v. Friesen, als Referent, bestiegt die Rednerbühne, und nachdem er auf die Entstehungsgeschichte des Planes zurückgeführt, bemerkt er, daß auch die 1. Kammer den Plan angenommen, jedoch mehrere Anträge hinzugefügt habe.

Diese sind folgende:

1. hat die 1. Kammer beantragt, daß im Eingange dieses Plans die ständische Zustimmung erwähnt werde, und die 2. Kammer trat sofort einstimmig bei. 2. Mit den Ansichten und Beschlüssen der 1. Kammer hinsichtlich der Beibehaltung der Schulinspektionen, so wie der Art der Durchgehung und Monitorung des vorgelegten Plans, war man gleichfalls Seiten der 2. Kammer einverstanden. 3. Bei §. 2. war man nach dem Vorschlage der Deputation damit einstimmig zufrieden, daß von den Kreisdirectionen bei Besetzung der Decanate Gutachten zu erfordern sei. 4. Bei §. 3. haben sich die beiderseitigen Deputationen wegen Anstellung eines zweiten geistlichen Rathes bei den Kreisdirectionen zu dem Vorschlage vereinigt, „daß zwar nicht eine förmliche Anstellung eines zweiten Rathes erfolgen möge, an die Staatsregierung aber der Antrag zu richten sei: die Zuziehung eines für alle Fälle zu ernennenden, anderwärts angestellten Geistlichen als Beisitzers mit Stimmrecht bei den Plenarverhandlungen in wichtigen Berathungsangelegenheiten, auch in der Kirchen- und Schuldeputation, wie es in der Instruction werde bestimmt werden, anzuordnen.“ Die Kammer theilte auch diese Ansicht, und nahm das Gutachten der Deputation, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, ohne Discussion an. 5. Der Vorschlag, welcher sich auf die Ressortverhältnisse des Pleni der Kreisdirectionen bezieht und jenseits gemacht worden, soll weg-

fallen. 6. Wegen der Wahl und der Ernennung der Kirchen- und Schulräthe und der Festsetzung, daß die weltlichen Räte der Kreisdirectionen der evangelisch-lutherischen Confession zugehan sein sollen, trat man der 1. Kammer einstimmig bei. 7. Wegen der bei §. 5. in Erwähnung gekommenen Prüfung der Kirchen- und Schulräthe blieb die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse einstimmig stehen. 8. In Ansehung der Fassung am Schlusse des §. 8. war man mit der 1. Kammer einverstanden, und hielt 9. Die Differenz bei §. 11. nunmehr für erledigt.

10. In §. 12. hat man über den Besoldungssatz Seiten der 1. Kammer die Ermächtigung ausgesprochen, daß die Regierung noch einen dritten Rath bei den Kreisdirectionen, wenn sich das Bedürfnis unabweislich herausstelle, anstellen könne, und man trat auch Seiten der 2. Kammer diesem Beschlusse bei. Eben so vereinigte man sich mit dem Antrage der 1. Kammer wegen Entnehmung des Honorars für die geistlichen Beisitzer bei den Kreisdirectionen von den sich ergebenden Ueberschüssen von den für die Consistorien transitorisch bewilligten Summen. Hinsichtlich des Personalstandes bei dem katholischen Consistorium war man einverstanden, daß durch die Berathung des Budgets dieser Punct Erledigung gefunden, und wegen der Mitaufsicht der Kreisdirectionen über die katholischen Schulen sind nun, wie der Referent bemerkt, beide Kammern einig.

Endlich theilte noch der Ref. das Regulativ seinem Inhalte (s. Nr. 503. d. Bl. S. 5570.) nach ablesend mit, welches die Ressortverhältnisse zwischen dem Cultusministerium und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern bestimmt. — In der 1. Kammer hat man den Antrag beschlossen, daß die hohe Staatsregierung den Ständen das Regulativ, wodurch die Ressortverhältnisse zwischen dem Gesamtministerium und dem Ministerium des Cultus festgesetzt werden, vollständig mittheilen, und es, nach erfolgter Berathung, wo möglich, zum Gesetz erheben möge.

Der Referent äußert über den letzten Theil das Bedenken, daß der Gegenstand so wichtig sei, und einer so sorgfältigen Prüfung bedürfe, daß bei der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, ein ausführliches Gutachten zu geben, und schlug vor, wenigstens aus dem Antrage die Worte: „zum Gesetz zu erheben“ wegzulassen, oder den Antrag so zu stellen, „daß der künftigen Ständeversammlung das gedachte Regulativ zur Prüfung und Berathung mitgetheilt werden möge.“

Abg. Eisenstuck: Ich kann dem Antrage nicht beistimmen, und zwar aus dem Grunde: Wenn etwas zum Gesetz erhoben wird, so kann es keine Abänderung erleiden, als durch ein anderes Gesetz, und bei einem solchen Regulativ kann es doch nicht unmöglich sein, daß im Laufe der Zeit sich noch ein